

Empfehlungen für eine netz-, markt- und systemdienliche Umsetzung von Energy Sharing

BWE-Vorschlag zur Überführung von Energy Sharing in das deutsche Gesetz

Mai
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	3
3	Vorteile von Energy Sharing	4
3.1	Netzdienlichkeit.....	4
3.2	Flexibilität und Marktdienlichkeit	4
3.3	Preissicherheit und niedrigere Strompreise	5
4	Gesetzesvorschlag zu Energy Sharing § 42 c EnWG (NEU)	6
4.1	§ 42c Abs. 1 EnWG (NEU) – Berechtigte und Ausschluss von Marktakteuren.....	6
4.2	§ 42c Abs. 2 EnWG (NEU) – Teilnahmevoraussetzungen Letztverbraucher	7
4.3	§ 42c Abs. 3 EnWG (NEU) – Mindestinhalte einer vertraglichen Vereinbarung	8
4.4	§ 42c Abs. 4 EnWG (NEU) – Regelzone.....	9
4.5	§ 42c Abs. 5 EnWG (NEU) – Informationspflichten über Reststromlieferung.....	9
4.6	§ 42c Abs. 6 EnWG (NEU) – Ausnahmefälle	10
4.7	Einführung einer Energy-Sharing-Prämie	11

1 Einleitung

Energy Sharing ist ein zentraler Baustein für die Energiewende und die Gestaltung einer nachhaltigen Energiezukunft. Die Möglichkeit, Erneuerbare Energien gemeinsam zu nutzen, schafft nicht nur mehr Teilhabe am Energiemarkt, sondern fördert auch eine dezentrale und gerechte Energieversorgung. Es ist höchste Zeit, dieses Recht endlich konsequent in nationales Recht umzusetzen und die damit verbundenen Chancen voll auszuschöpfen.

Die europäische Strombinnenmarkttrichtlinie hat mit Artikel 15a klare Vorgaben geschaffen: Sie sichert Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen das Recht, sich diskriminierungsfrei an der Nutzung produzierter Erneuerbarer Energien zu beteiligen. Diese Regelung legt die Basis für Transparenz, Rechtssicherheit und eine breit angelegte Beteiligung an der Energiewende. Dennoch sind bisherige Fortschritte unzureichend. Die ursprüngliche Umsetzungsfrist bis Mitte 2021 wurde versäumt – und damit wertvolle Zeit verloren, um das volle Potenzial von Energy Sharing zu nutzen.

Jetzt ist der Moment, um diese Versäumnisse aufzuholen. Es braucht einen Rechtsrahmen, der allen Akteur*innen, insbesondere auch der Windenergiebranche, eine faire und praktikable Teilnahme ermöglicht. Nur durch eine zielgerichtete und inklusive Umsetzung können die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Energy Sharing zum Erfolg zu führen.

Wir fordern eine zügige und umfassende Umsetzung, die offene Fragen klärt und allen Beteiligten gleiche Chancen einräumt. Im Folgenden wird ein Vorschlag für die gesetzliche Ausgestaltung präsentiert.

2 Das Wichtigste in Kürze

- **Förderung der Teilnahme:**
 - breite Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Unternehmen und Letztverbrauchern
 - keine künstliche Ausgrenzung großer Akteure, um Effizienz und Skalierung zu ermöglichen
- **Rechtssicherheit und Transparenz:**
 - klare Anforderungen an Verträge (z. B. Nutzung, Preise, Verfügbarkeit)
 - ergänzende Stromlieferungen klar geregelt
- **Räumliche Nähe:**
 - Nutzung auf Verbraucher*innen im Umkreis von 25 km beschränkt
- **Kostenentlastung und Förderung:**
 - Energy-Sharing-Prämie für direkt verbrauchten Strom
- **Bürokratieabbau für Kleinstprojekte:**
 - Ausnahmen für kleine Projekte
- **Lokale Vorteile:**
 - Entlastung der Verteilnetze und Senkung der Stromkosten für lokale Verbraucher*innen
 - Förderung regionaler Zusammenarbeit und Akzeptanz

3 Vorteile von Energy Sharing

Energy Sharing bietet unter anderem eine dezentrale und nachhaltige Energieversorgung durch die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Die Vorteile von Energy Sharing wurden in der Studie¹ des Energieversorgungsunternehmens EWS Schönau und des Forschungsinstituts für Energieökonomie (FFE) ausführlich untersucht und dargelegt. Die Studie zeigt zudem, dass Energy Sharing nicht nur die Flexibilität steigert, sondern insbesondere die Akzeptanz fördert und die Kosten für die Verbraucher*innen senken kann. Im Folgenden werden die zentralen Aspekte des Modells anhand der drei Kernthesen Netzdienlichkeit, Flexibilität und Marktdienlichkeit sowie Preissicherheit und niedrigerer Strompreise erläutert.

3.1 Netzdienlichkeit

Energy Sharing entlastet die Verteilnetze auf lokaler Ebene, indem es Anreize für netzdienliches Verhalten setzt. Eine der zentralen Stärken des Modells liegt in der Möglichkeit, die lokale Erzeugung und den Verbrauch von Strom abzubilden. Wenn auch lokale kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Letztverbraucher in das Energy Sharing integriert werden können, wird die Netzentlastung deutlich gesteigert. Durch diese Beteiligung wird der lokal erzeugte Strom effizienter genutzt und das überregionale Stromnetz entlastet, indem regionaler Überschuss direkt vor Ort verbraucht wird.

Die Einführung von zeitvariablen Netzentgelten würde einen zusätzlichen Anreiz bieten, die lokale Erzeugung und den Verbrauch aufeinander abzustimmen. Diese Tarife würden die Teilnehmenden motivieren, ihren Stromverbrauch in Zeiten hoher Erneuerbarer Energieproduktion zu optimieren. Energy Sharing mit Pooling, also die gemeinsame Nutzung und Verteilung von Stromüberschüssen innerhalb der Gemeinschaft, fördert eine noch effizientere Verteilung und steigert den Eigenverbrauch. Entscheidend für die Wirksamkeit dieses Modells ist jedoch die ausreichende Beteiligung von Akteuren aus der Region, da die Wirksamkeit der Netzentlastung stark von der regionalen Beteiligung abhängt. Wichtig ist zudem, dass der Smartmeter-Gateway-Rollout zügig umgesetzt wird, damit die Akteure im Energy-Sharing-Erzeugung ihren Verbrauch auch besser an die lokale Erzeugung anpassen können.

3.2 Flexibilität und Marktdienlichkeit

Ein weiteres zentrales Element von Energy Sharing ist seine Flexibilität und Marktdienlichkeit. Die Studie zeigt, dass die Marktdienlichkeit von Energy Sharing steigt, wenn es mit einem dynamischen Reststromtarif kombiniert wird. Solche Tarife ermöglichen es den Teilnehmenden, flexibel auf Marktpreise zu reagieren. Diese Flexibilität ist besonders wichtig, da sie den Akteuren erlaubt, ihre Energieproduktion und ihren Verbrauch besser aufeinander abzustimmen und sich an wechselnde Marktbedingungen anzupassen.

Darüber hinaus können Energiegemeinschaften Flexibilität bündeln und für verschiedene netz- und systemdienliche Zwecke bereitstellen. Um diese Flexibilität effizient zu nutzen, ist eine intelligente Steuerung der beteiligten Anlagen erforderlich. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, die

¹ EWS Schönau und Fraunhofer, Energy Sharing: Ein Konzept für die dezentrale Energiewende, 2024, verfügbar unter: <https://www.ews-schoenau.de/export/sites/ews/ews/.files/studie-energy-sharing-ews-ffe.pdf>

flexiblen Kapazitäten so zu koordinieren, dass sie sowohl für die Stabilität des Stromnetzes als auch für die Marktnutzung von Vorteil sind.

3.3 Preissicherheit und niedrigere Strompreise

Energy Sharing hat das Potenzial, die Strompreise für Verbraucher*innen zu senken und gleichzeitig für mehr Preissicherheit zu sorgen. Insbesondere der direkte Bezug von Strom aus Bürgerwindparks reduziert die Abhängigkeit von externen Anbietern und senkt damit die Stromkosten. Dies ist besonders relevant in Zeiten steigender Energiepreise, da Energy Sharing eine Art "Puffer" bietet, der den Preisdruck abfedern kann.

Das Modell erhöht nicht nur die Akzeptanz von Erneuerbaren Energien, sondern fördert auch die Teilhabe an der Energiewende. Insbesondere für die Letztverbraucher und Bürgerenergiegemeinschaften trägt es zu mehr Preissicherheit bei. Um die Wirtschaftlichkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten, sind jedoch zusätzliche Anreize notwendig. Dazu zählen unter anderem die Senkung von Netzentgelten und Stromsteuern oder die Einführung eines Energy-Sharing-Bonus. Diese Maßnahmen könnten dazu beitragen, durch die finanziellen Vorteile von Energy Sharing eine breite Beteiligung am Modell zu fördern.

Insgesamt zeigt die Studie, dass Energy Sharing ein vielversprechendes Modell für die Energiewende darstellt, das sowohl ökologisch als auch ökonomisch vorteilhaft ist. Es fördert die dezentrale Energieversorgung, stärkt die lokale Wertschöpfung und trägt zur langfristigen Stabilität des Strommarktes bei.

4 Gesetzesvorschlag zu Energy Sharing § 42 c EnWG (NEU)

Der Gesetzesvorschlag zur Förderung von Energy Sharing würde in § 42c EnWG konkretisiert. Dieser Paragraph würde die rechtlichen Rahmenbedingungen festlegen, um die gemeinsame Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen rechtssicher und diskriminierungsfrei zu gestalten. Ziel ist es, eine breite Beteiligung von Endverbrauchern und Akteuren des Energiemarktes zu ermöglichen, die sowohl die Energiewende als auch eine dezentrale und nachhaltige Energieversorgung voranbringen.

4.1 § 42c Abs. 1 EnWG (NEU) – Berechtigte und Ausschluss von Marktakteuren

Wir schlagen vor, in § 42c Abs. 1 EnWG eine Regelung aufzunehmen, die die Teilnahme am Energy Sharing auf eine breite Gruppe von Marktakteuren ausweitet und gleichzeitig den Ausschluss bestimmter Akteure, wie größere Unternehmen und Erneuerbare-Energien-Produzenten aus der Bürgerenergiegemeinschaft, vermeidet. Nach unserer Auffassung sollte es auch diesen Akteuren möglich sein, sich am Energy Sharing zu beteiligen, da sie wertvolle Beiträge zur Energieversorgung leisten können.

Die Ausgrenzung dieser Marktakteure, wie Bürgerenergiegesellschaften insbesondere im Bereich der Windenergie, widerspricht dem Ziel, Energy Sharing als ein breites und inklusives Modell für alle relevanten Akteure zu gestalten. Gerade größere Unternehmen könnten durch ihre bestehende Infrastruktur und Expertise erheblich zur Effizienz und Skalierbarkeit des Modells beitragen. Ihre Beteiligung würde es ermöglichen, Energy Sharing schneller und effektiver auszurollen, wodurch das Potenzial für eine dezentrale und nachhaltige Energieversorgung optimal ausgeschöpft werden könnte.

Ein solcher Schritt würde nicht nur das Modell erweitern, sondern auch die Vielfalt der Teilnehmenden fördern und so zu einer nachhaltigeren, gerechteren und effektiveren Energiewende beitragen. Die regionale Wertschöpfung und der damit verbundene akzeptanzbasierte Ausbau der Energiewende werden die zentrale Zukunftsaufgabe sein. Energy Sharing mit Bürgerenergiegesellschaften kann bei entsprechender Ausgestaltung ein wichtiges Instrument werden.

Konkret regt der BWE einen neuen § 42c Absatz 1 EnWG an:

1) Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen (gemeinsame Nutzung), wenn der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, eine Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG ist oder die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Betrieb der Anlage erfolgt durch eine natürliche Person oder durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder ein oder mehrere Letztverbraucher sind, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts,

2. die Belieferung erfolgt durch den Betreiber der Anlage nach Nummer 1 unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes sowie auf der Grundlage eines Liefervertrages, der jeweils zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem die Elektrizität abnehmenden Letztverbraucher (Abnehmer) abzuschließen ist,

3. zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem Abnehmer ist zusätzlich zu einem Liefervertrag nach Nummer 2 ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung abgeschlossen worden, der mindestens die in Absatz 3 genannten Regelungen beinhaltet,

4. die Anlage und die zu beliefernden Verbrauchsstellen sämtlicher Abnehmer befinden sich in demselben Gebiet, in dem der Betreiber des Energieverteilernetzes nach Absatz 4 eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen hat,

5. der Strombezug wird an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung erfasst und

6. die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität wird mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung erfasst.

§ 19 Absatz 3b und 3c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf Energiespeicheranlagen entsprechend anwendbar.

4.2 § 42c Abs. 2 EnWG (NEU) – Teilnahmevoraussetzungen Letztverbraucher

Im Rahmen unseres Vorschlags für § 42c Abs. 2 EnWG möchten wir eine Regelung einführen, die die Teilnahme am Energy Sharing für Unternehmen flexibel und zugleich gerecht gestaltet. Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass Unternehmen nur dann als Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes gelten, wenn es sich um Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen handelt, wie sie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission definiert sind.

Konkret regt der BWE einen neuen § 42c Absatz 2 EnWG an:

(2) Abweichend von § 3 Nummer 25 ist ein Unternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 1, wenn es sich um Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) handelt.

In einem nächsten Schritt streben wir jedoch an, die Teilnahme auch für Unternehmen außerhalb der KMU-Grenzen zu ermöglichen. Dabei möchten wir keine künstlichen Beschränkungen einführen, insbesondere da in Bereichen wie der Windenergie die KMU-Grenzen häufig zu eng sind. Unser Ziel ist es, praktikable Lösungen zu schaffen, die über die aktuellen KMU-Definitionen hinausreichen und der Vielfalt der Unternehmensgrößen Rechnung tragen.

4.3 § 42c Abs. 3 EnWG (NEU) – Mindestinhalte einer vertraglichen Vereinbarung

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zum Energy Sharing schlagen wir vor, in § 42c Abs. 3 EnWG klare Mindestanforderungen für die vertragliche Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung von erzeugtem oder gespeichertem Strom zu definieren. Diese Regelungen sind notwendig, um Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten und die Teilnahme am Energy Sharing praktikabel und fair zu gestalten.

Der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung sollte mindestens die folgenden Punkte regeln:

Das Recht des Abnehmers, den erzeugten oder gespeicherten Strom zu nutzen, einschließlich des Umfangs der Nutzung. Diese Regelung stellt sicher, dass der Abnehmer genau weiß, welche Menge an Strom er nutzen kann und unter welchen Bedingungen.

Die Pflicht eines beauftragten Dritten oder Direktvermarkters, den Letztverbraucher rechtzeitig über die Preise und die mengenmäßige Verfügbarkeit der Elektrizität zu informieren. Diese Information ist unerlässlich, um eine faire und transparente Marktbeteiligung zu ermöglichen und informierte Entscheidungen treffen zu können. Dabei sollte auch geregelt werden, dass der Abnehmer umgehend informiert wird, wenn die gemeinschaftlich genutzte Anlage über einen längeren Zeitraum keine Energie erzeugt, beispielsweise aufgrund unvorhergesehener technischer Störungen oder anderer nicht wetter- oder tageszeitbedingter Ursachen. Ebenso sollte der Abnehmer unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, sobald die Anlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

Darüber hinaus ist klar zu regeln, ob und in welcher Höhe ein Entgelt für die Nutzung des Stroms an den Betreiber zu entrichten ist, typischerweise in Cent pro Kilowattstunde. Diese Regelung ist notwendig, um für alle Parteien klare wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden.

Diese Mindestinhalte sollen sicherstellen, dass Energy Sharing sowohl für die Betreiber als auch für die Letztverbraucher fair und transparent abläuft. Sie bilden eine solide Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung dieses Modells.

Konkret regt der BWE einen neuen § 42c Absatz 3 EnWG an:

(3) Der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung nach Absatz 1 Nummer 1 hat mindestens Folgendes zu regeln:

- 1. das Recht des Abnehmers einschließlich des Umfangs zur Nutzung der Elektrizität, die durch die Anlage erzeugt oder in der Anlage gespeichert wurde, und*
- 2. die Pflicht, den Letztverbraucher rechtzeitig über Preise und mengenmäßige Verfügbarkeit zu informieren. Diese Pflicht kann wiederum durch Vertrag auf einen zu beauftragenden Dritten abgegeben werden.*
- 3. ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der Elektrizität an den Betreiber zu leisten ist sowie gegebenenfalls deren Höhe in Cent pro Kilowattstunde.*

4.4 § 42c Abs. 4 EnWG (NEU) – Regelzone

Für die Umsetzung des Energy Sharings ist es entscheidend, dass der räumliche Zusammenhang zwischen den Erneuerbare-Energien-Anlagen und den Endverbrauchern klar definiert ist. Dieser räumliche Zusammenhang gilt als gegeben, wenn sich die Endverbraucher*innen in Postleitzahlgebieten befinden, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von 25 Kilometern rund um die Gemeinde liegen, in der sich die Erneuerbaren-Anlage befindet.

Um sicherzustellen, dass dieses Kriterium erfüllt wird, schlagen wir vor, eine Datenbankstruktur ähnlich dem Regionalnachweisregister zu etablieren. Eine solche Datenbank könnte beim Umweltbundesamt geführt werden und als Nachweis dienen, dass die räumliche Nähe zwischen den Endverbrauchern und der Erzeugungsanlage tatsächlich gegeben ist. Dies würde eine einfache, transparente und rechtssichere Überprüfung der räumlichen Kriterien ermöglichen und die Teilnahme am Energy Sharing für alle beteiligten Marktakteure erleichtern.

Durch die Festlegung eines Umkreises von 25 Kilometern wird sichergestellt, dass das Energy Sharing praktikabel bleibt und gleichzeitig eine dezentrale und nachhaltige Energieversorgung gefördert wird. Diese Regelung trägt zur Stärkung der regionalen Energieversorgung bei und schafft Anreize für mehr lokale Kooperationen im Rahmen der Energiewende.

Konkret regt der BWE einen neuen § 42c Absatz 4 EnWG an:

(4) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 innerhalb eines Radius von 25 km um die Erzeugungsanlage möglich ist.

4.5 § 42c Abs. 5 EnWG (NEU) – Informationspflichten über Reststromlieferung

Die klare und transparente Kommunikation zwischen dem Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage und den Abnehmern ist ein entscheidender Faktor für das erfolgreiche und faire Funktionieren von Energy-Sharing-Modellen. Insbesondere in Fällen, in denen der Strombedarf der Abnehmer nicht vollständig durch die gemeinsam genutzte Anlage gedeckt werden kann, sind umfassende Informationen unerlässlich. Um Missverständnisse und unerwünschte Überraschungen zu vermeiden, schlagen wir vor, dass der Betreiber verpflichtet wird, die Abnehmer vor Abschluss des Vertrags zur gemeinsamen Nutzung in Textform über die Notwendigkeit einer ergänzenden Stromlieferung und die damit verbundenen Kosten zu informieren.

Diese Regelung stellt sicher, dass Abnehmer genau wissen, dass sie im Bedarfsfall auf eine ergänzende Stromversorgung angewiesen sind und dass die Kosten für diesen Bezug möglicherweise höher ausfallen können als bei einem herkömmlichen Vertrag zur umfassenden Stromversorgung. Zudem wird das Recht der Abnehmer gewahrt, ihren Lieferanten frei zu wählen, ohne dass dies durch den Vertrag zur gemeinsamen Nutzung eingeschränkt wird. Auf diese Weise fördern wir Transparenz und Vertrauen im Energy Sharing, was eine faire und informierte Beteiligung aller Akteure ermöglicht.

Konkret regt der BWE einen neuen § 42c Absatz 5 EnWG an:

(5) Der Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der Abnehmer sicherzustellen. Der Betreiber ist verpflichtet, jeden Abnehmer vor Abschluss des Vertrages zur gemeinsamen Nutzung nach Absatz 1 Nummer 3 in Textform darüber zu informieren,

- 1. dass die gemeinsam genutzte Anlage den Strombedarf der Abnehmer nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann,*
- 2. sodass ein ergänzender Strombezug durch den Abnehmer notwendig ist und*
- 3. dass die Kosten für den ergänzenden Strombezug über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können.*

Die Informationspflicht aus Satz 2 gilt nicht, wenn der Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 entgegen Satz 1 vertraglich die vollständige Strombelieferung inklusive von Restmengen (Vollversorgungsvertrag) liefert.

Das Recht des Abnehmers, für den ergänzenden Strombezug einen Liefervertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in der Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, den Abnehmer rechtzeitig darüber zu informieren, wenn die gemeinsam genutzte Anlage aus anderen als aus witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und er setzt den Abnehmer in Kenntnis, wenn die Anlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

4.6 § 42c Abs. 6 EnWG (NEU) – Ausnahmefälle

Die Förderung von Kleinstprojekten im Bereich Energy Sharing ist ein entscheidender Schritt, um die Energiewende zu beschleunigen und kleineren Akteuren die Teilnahme an diesem Modell zu ermöglichen. Gerade kleinere Projekte und Akteure – sei es im Haushaltsbereich oder in Mehrparteienhäusern – sind häufig mit hohen bürokratischen Hürden konfrontiert, die eine erfolgreiche Teilnahme an Energy Sharing erschweren. Diese Hürden betreffen insbesondere die Regulierung und die Anforderungen an die Anlagengröße sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand.

Daher schlagen wir in § 42c Abs. 7 EnWG eine Ausnahme vor, die es ermöglicht, kleinere Anlagen von bestimmten regulatorischen Anforderungen auszunehmen. Dies betrifft insbesondere Anlagen, deren installierte Leistung unter 30 Kilowatt für Haushaltskund*innen oder unter 100 Kilowatt für Mehrparteienhäuser liegt. Diese Ausnahme dient dazu, Kleinstprojekte zu fördern, indem die bürokratischen Anforderungen verringert und die Teilnahme für kleinere Akteure erleichtert wird.

Zusätzlich sollten Bürgerenergiegesellschaften, die mindestens 20 Prozent ihrer erzeugten Energie selbst verbrauchen, ebenfalls von dieser Ausnahme profitieren. Diese Regelung soll den Selbstverbrauch innerhalb von Bürgerenergiegesellschaften fördern und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand für kleinere Akteure verringern. Wenn eine Bürgerenergiegesellschaft einen signifikanten Anteil ihrer erzeugten Energie selbst verbraucht, reduziert sich die Abhängigkeit von externen Stromanbietern.

Konkret regt der BWE einen neuen § 42c Absatz 6 EnWG an:

(6) Die §§ 5 und 40 bis 42 sind gegenüber dem Abnehmer nicht anzuwenden, wenn

- 1. die von einem Haushaltskunden nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 30 Kilowatt nicht übersteigt oder*
- 2. im Falle eines Mehrparteienhauses eine durch einen oder mehrere Haushaltskunden, die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigt.*
- 3. Teile/ Mitglieder einer Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2023 mindestens 20 % des erzeugten Stroms auch selbst verbrauchen.*

4.7 Einführung einer Energy-Sharing-Prämie

Energy Sharing bietet in mehrfacher Hinsicht bedeutende Vorteile für die Energiewende und trägt dazu bei, die Ziele einer nachhaltigen und dezentralen Energieversorgung zu erreichen. Durch die Teilnahme am Energy Sharing werden Verbraucher*innen zu aktiven Prosumer*innen, indem sie zum Beispiel in Bürgerenergiegesellschaften Strom erzeugen und diesen gemeinsam nutzen. Dies stärkt nicht nur das Bewusstsein und die Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im regionalen Lebensumfeld, sondern fördert auch die soziale Bindung an die Energiewende. Durch die Ausrichtung des regionalen Stromverbrauchs an lokal verfügbaren Erneuerbaren Energien wird zudem ein Flexibilitätsanreiz geschaffen, der sowohl marktentlastend als auch regional netzentlastend wirken kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausgestaltung einer Energy-Sharing-Prämie von zentraler Bedeutung, um die positiven Effekte dieses Modells weiter zu optimieren. Akteure, die am Energy Sharing teilnehmen, sollen eine feste Prämie pro direkt verbrauchter Kilowattstunde erhalten, die zusätzlich zur Marktprämie die Bereitschaft zur Teilnahme am Energy Sharing sicherstellt. Der Direktverbrauch bezieht sich dabei auf die Elektrizität, die in den gemeinsamen Anlagen erzeugt und, soweit messtechnisch möglich, gleichzeitig von den Teilnehmenden verbraucht wird. Diese Prämie soll dazu dienen, die Kosten des Betreibers zu decken und den Verbraucher*innen einen geringeren Strompreis zu ermöglichen. Der Nutzen für die Verbraucher*innen liegt also darin, dass sie durch Energy Sharing für ihren Strombezug einen günstigeren Preis erhalten, da der direkte Verbrauch von lokal erzeugtem Strom ohne Umwege durch externe Anbieter ermöglicht wird. Dies verringert die Stromkosten und erhöht die Preissicherheit.

Gleichzeitig muss die Energy-Sharing-Prämie einen ausreichenden monetären Anreiz bieten, um die Teilnahme am Modell zu fördern und eine breite Akzeptanz zu gewährleisten. Um die mit der Teilnahme verbundenen Mehrkosten zu decken, erscheint es notwendig, entweder die Stromnebenkosten für den Energy-Sharing-Anteil anzupassen oder eine externalisierte Prämie einzuführen. Eine Novellierung der Stromnebenkosten, beispielsweise der Netzentgelte, für alle Verbraucher*innen wäre zur Hebung notwendiger Flexibilitätspotenziale sinnvoll. Studien, darunter die Strommarktdesignstudie des BEE², belegen die Notwendigkeit solcher Maßnahmen. Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, diese Maßnahmen

² Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE): Strommarktdesignstudie – Wege zu einem klimaneutralen Stromsystem: Grundlagen, Analyse und Handlungsoptionen. Endbericht, 2021. Verfügbar unter: https://klimaneutrales-stromsystem.de/pdf/Strommarktdesignstudie_BEE_final_Stand_14_12_2021.pdf

ausschließlich für Energy Sharing umzusetzen, da die Umsetzung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Eine externalisierte Prämie stellt daher eine effektivere Lösung dar, um Energy Sharing zu realisieren und die gewünschten Effekte zu erzielen.

Ein entsprechendes Modell existiert bereits in anderen europäischen Ländern: In Italien erhalten Anlagenbetreiber*innen neben der Marktprämie eine Energy-Sharing-Prämie in Höhe von 11 Cent pro innerhalb der Gemeinschaft erzeugter und verbrauchter Kilowattstunde. Diese Maßnahme wurde von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt und könnte als Vorbild für eine erfolgreiche Implementierung von Energy Sharing auf nationaler Ebene dienen.

Eine Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der Energy-Sharing-Prämie in Deutschland liefert die Modellierung aus einer Studie des Bündnis Bürgerenergie e.V. Dort ergibt sich eine Prämie von 2,8 bis 4,7 Cent/kWh für Windenergieanlagen, sofern pro 1.000 Kilowattstunden Verbrauch 2 kW Anlagenleistung für Energy Sharing anrechenbar sind. Diese Modellrechnungen zeigen, wie eine nach Erneuerbarer Energiequelle und Anlagengröße differenzierte Prämienstruktur ausgestaltet werden könnte.³

Darüber hinaus trägt Energy Sharing zur Entlastung der Verteilnetze bei, da der lokal erzeugte Strom direkt vor Ort verbraucht wird. Dies reduziert die Netzauslastung und minimiert den Bedarf an zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen. Daher ist es sinnvoll, die dadurch eingesparten Netzkosten an die Energy-Sharing-Teilnehmenden weiterzugeben.

Auch eine Staffelung der Prämie könnte sinnvoll sein: Je weiter der Standort der Verbraucher*innen von der Energiequelle entfernt ist, desto höher könnte die Prämie ausfallen. Diese Staffelung würde den regionalen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und die Teilnahme am Energy Sharing auch in entlegeneren Regionen fördern.

Eine wichtige Frage ist jedoch die genaue Finanzierung der Energy-Sharing-Prämie: Es ist zu klären, ob die Prämie aus dem Bundeshaushalt finanziert werden soll, wie dies früher bei der EEG-Umlage der Fall war, ob sie von den Netzbetreibern gezahlt werden soll, welche die Kosten möglicherweise auf die Verbraucher*innen umlegen, oder ob sie direkt auf den Endverbraucherpreis aufgeschlagen werden soll. Eine klare Regelung ist notwendig, um die Transparenz und Akzeptanz des Modells sicherzustellen.

Im Jahr 2024 lagen die durchschnittlichen Netzentgelte für Haushaltkund*innen bei 11 ct/kWh⁴ und wären somit ein guter Richtwert für eine solche Prämienhöhe für Energy Sharing.

³ Bündnis Bürgerenergie e.V.: Studie zur Energy-Sharing-Prämie. 2023: Abgerufen von https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/2023-07-04_Studie_Energy-Sharing-Praemie.pdf

⁴ https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-Strompreisanalyse_03-2025_A2jrisY.pdf

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Christina Hasse | Fachreferentin Planung und Projektierung | c.hasse@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Christina Hasse | Fachreferentin Planung und Projektierung
Juliane Karst | Justiziarin
Wolf Stötzel | Teamleiter Technik und Betrieb

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
AK Beteiligung
AK Direktvermarktung
AK Energiepolitik
Bürgerwindbeirat
Betreiberbeirat
Juristischer Beirat
Finanziererbeirat

Datum

7. Mai 2025